

AMTSBLATT



für die Stadt Bad Liebenwerda mit den Ortsteilen Burxdorf, Dobra, Kosilenzien, Kröbeln, Langenrieth, Lausitz, Maasdorf, Möglitz, Neuburxdorf, Oschätzchen, Prieschka, Thalberg, Theisa, Zeischa, Zobersdorf

Freitag, den 28. Oktober 2016 · Jahrgang 24 · Nummer 10

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen:

Tagesordnung der zweiten gemeinsamen Sitzung der Stadtverordnetenversammlungen der Städte der Kurstadtregion Elbe-Elster am 10.11.2016 in Falkenberg/Elster	Seite 1
Tagesordnung für die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Bad Liebenwerda am 16.11.2016	Seite 1
1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Bad Liebenwerda	Seite 2
In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda wurden am 12.10.2016 folgende Beschlüsse gefasst	Seite 2
Bekanntmachung der Stadt Bad Liebenwerda über die 2. Änderung des Bebauungsplan „Gewerbegebiet Lausitz“ in Bad Liebenwerda, Ortsteil Lausitz	Seite 3
Bekanntmachung der Stadt Bad Liebenwerda über den Bebauungsplan „Dorfgebiet - Wohn- und Landwirtschaftsstandort“ Bad Liebenwerda, Ortsteil Zobersdorf, Flur 3, Flurstücke Teil aus 189,190	Seite 4
Veröffentlichung der Stadt Bad Liebenwerda zur Absicht, für Teile der Dorfstraße Zobersdorf eine Teileinziehung vorzunehmen	Seite 5
Bauhofgebührensatzung der Stadt Bad Liebenwerda	Seite 5
Nutzungsordnung über die Verwendung des Corporate Design der Stadt Bad Liebenwerda	Seite 7
Öffentliche Bekanntmachung der Wahlbehörde	Seite 7
Öffentliche Bekanntmachung zur Eintragungsmöglichkeit von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz	Seite 8
<u>Sonstige amtliche Bekanntmachungen</u>	
Informationen des Wasserverbandes „Kleine Elster“, Sitz in 04924 Winkel	Seite 8

Amtliche Bekanntmachungen

Die zweite gemeinsame Sitzung Stadtverordnetenversammlungen der Städte der Kurstadtregion Elbe-Elster findet am 10.11.2016 um 18:00 Uhr im Haus des Gastes in 04895 Falkenberg/Elster statt.

Folgende Tagesordnung ist geplant:

TOP Betreff

- 01** Eröffnung und Begrüßung
- 02** Einwohnerfragestunde
- 03** Grußwort und Einführung in das Thema durch Frau Staatssekretärin Katrin Lange, Ministerium des Innern und für Kommunales Brandenburg
- 04** Absichtserklärung zum Zusammenschluss der Städte der Kurstadtregion Elbe-Elster als Amtsgemeinde gemäß dem Leitbild des Landes Brandenburg zur Verwaltungsstrukturreform
- 05** Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Schaffung einer gemeinsamen Koordinierungsstelle zur Erfüllung der Aufgaben in der Kurstadtregion Elbe-Elster
- 06** Beschluss zur 1. Änderung des Handlungs- und Entwicklungskonzeptes Daseinsvorsorge der Kurstadtregion Elbe-Elster einschließlich der Änderung von Gebietskulissen
- 07** Bekanntgaben der Verwaltung
- 08** Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sowie der Ortsvorsteher

Die nächste Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Bad Liebenwerda findet am 16.11.2016 um 17:00 Uhr im Rathaus der Stadt Bad Liebenwerda statt.

Folgende Tagesordnung ist geplant:

TOP Betreff

öffentlicher Teil

- 01** Eröffnung und Begrüßung
- 02** Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der 5. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 21.09.2016 - öffentlicher Teil -
- 03** Haushaltsplan 2017 (BE: Herr Engelmann)
- 04** Antrag des Sportvereins Zeischa e. V.
- 05** Bewirtschaftung Waldflächen im Rahmen Hasiko-Maßnahmenkatalog (BE: Herr Engelmann)
- 06** Beschluss zum wohnungswirtschaftlichen/wohnungspolitischen Konzept mit städtebaulicher Begleitplanung (WWK)
- 07** Ortsteilkonzept Theisa
- 08** Bekanntgaben der Verwaltung
- 09** Anfragen der Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses sowie der Ortsvorsteher

nichtöffentlicher Teil

- 01** Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der 5. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 21.09.2016 -nichtöffentlicher Teil-
- 02** Bekanntgaben der Verwaltung
- 03** Anfragen der Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses

1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Bad Liebenwerda

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) i. V. m. §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes Brandenburg (KAG Bbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) beschloss die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 12.10.2016 nachstehende Satzung:

Artikel 1

Die Hundesteuersatzung der Stadt Bad Liebenwerda vom 24.03.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Bad Liebenwerda Nr. 5 vom 22.04.2009 wird wie folgt geändert:

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz wird geändert

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- | | |
|--|-----------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird | 40,00 € |
| b) zwei Hunde gehalten werden | 45,00 € je Hund |
| c) drei oder mehrere Hunde gehalten werden | 60,00 € je Hund |

(2) Abweichend vom Abs. 1, Buchstabe a) beträgt die Steuer für gefährliche Hunde 300,00 € je Hund. Diese Besteuerung findet keine Anwendung, wenn der Hundehalter durch Vorlage eines Negativzeugnisses im Sinne des § 8 Abs. 3 der Hundehalterverordnung (HundehV) vom 16.06.2004 (GVBl. II/04, S. 458) nachweisen kann, dass der von ihm gehaltene Hund nach § 2 Abs. 3 keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch und Tier aufweist.

(3) unverändert

(4) unverändert

§ 4

Allgemeine Steuerermäßigung wird wie folgt neu gefasst

(1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für:

- Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich sind.
- Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind.
- Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhund verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen.
- Hunde, die von Jagdausübungsberechtigten zum Zwecke ordnungsgemäßer Jagdausübung gehalten werden und deren Eignung hierfür durch eine entsprechend zweckbestimmte, erfolgreich gegenüber dem Landesjagdverband oder den anerkannten Zuchtverbänden abgelegte jagdliche Gebrauchsprüfung nachgewiesen wird.
- Hunde, die von Personen gehalten werden, welche laufende Hilfen zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19-27 SGB II) erhalten.

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bad Liebenwerda, den 12.10.2016

Thomas Richter
Hauptverwaltungsbeamter

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda wurden am 12.10.2016 folgende Beschlüsse gefasst

Öffentlicher Teil

06/054/16 Teileinziehung Dorfstraße Zobersdorf

Für die dem öffentlichen Verkehr gewidmete Dorfstraße (Anger und nördlicher Abschnitt) im Ortsteil Zobersdorf wird die Teileinziehung - „Tonnagebeschränkung auf 7,5t/Anliegerverkehr frei/Kraftomnibus frei“ verfügt.

Der Hauptverwaltungsbeamte wird beauftragt, die beabsichtigte Teileinziehung gemäß § 8 Abs. 3 BbgStrG öffentlich bekannt zu machen, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Werden keine Einwände erhoben, wird der Hauptverwaltungsbeamte beauftragt, die Allgemeinverfügung der Teileinziehung nach § 8 Abs. 1 BbgStrG öffentlich bekannt zu machen.

06/055/16 Beschluss zum Bebauungsplan „Dorfgebiet- Wohn- und Landwirtschaftsstandort“ Bad Liebenwerda, OT Zobersdorf, Flur 3, Flurstücke Teil aus 189, 190

Beschluss über Bedenken und Anregungen

- Die während der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden zum Entwurf des Bebauungsplan „Dorfgebiet- Wohn- und Landwirtschaftsstandort“ Bad Liebenwerda, OT Zobersdorf, Flur 3, Flurstücke Teil aus 189, 190 vorgebrachten Bedenken und Anregungen hat die Stadtverordnetenversammlung mit folgenden Ergebnis geprüft: (siehe Abwägungsprotokoll)
- Der Hauptverwaltungsbeamte wird beauftragt, die Behörden und Träger öffentlicher Belange, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, vom Ergebnis der Abwägung in Kenntnis zu setzen.

Satzungsbeschluss

- Auf Grund des § 10 BauGB beschließt die Stadtverordnetenversammlung den Bebauungsplan „Dorfgebiet- Wohn- und Landwirtschaftsstandort“ Bad Liebenwerda, OT Zobersdorf, Flur 3, Flurstücke Teil aus 189, 190 in der Fassung August 2016 als Satzung.
- Die Begründung wird gebilligt.
- Der Hauptverwaltungsbeamte wird beauftragt, die beschlossene Satzung im Amtsblatt ortsüblich bekannt zu machen, dabei ist anzugeben wo die Satzung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

06/056/16 Beschluss zur 12. Änderung Flächennutzungsplan Bad Liebenwerda; OT Bad Liebenwerda und OT Kröbelen“

Beschluss über Bedenken und Anregungen

- Die während der öffentlichen Auslegung und Beteiligung zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Liebenwerda vorgebrachten Bedenken und Anregungen von Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden hat die Stadtverordnetenversammlung mit folgenden Ergebnis geprüft:
 - (siehe Abwägungsprotokoll)
- Der Hauptverwaltungsbeamte wird beauftragt, die Behörden und Träger öffentlicher Belange, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, vom Ergebnis der Abwägung in Kenntnis zu setzen.

Satzungsbeschluss

- Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 12. Änderung zum Flächennutzungsplan der Stadt Bad Liebenwerda bestehend aus dem Planteil, der Begründung mit Umweltbericht in der vorliegenden Fassung (August 2016)
- Die 12. Änderung zum Flächennutzungsplan ist zur Genehmigung einzureichen.
- Der Hauptverwaltungsbeamte wird beauftragt, die Genehmigung des Flächennutzungsplan zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich bekannt zu machen, ebenso wo die 12. Änderung zum Flächennutzungsplan mit Begründung während der Dienstzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

06/057/16 Beschluss zur 2. Änderung Bebauungsplan „Gewerbegebiet Lausitz“**Beschluss über Bedenken und Anregungen**

1. Die während der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplan „Gewerbegebiet Lausitz“ Bad Liebenwerda, OT Lausitz vorgebrachten Bedenken und Anregungen hat die Stadtverordnetenversammlung mit folgenden Ergebnis geprüft:
 - a. (siehe Abwägungsprotokoll)
2. Der Hauptverwaltungsbeamte wird beauftragt, die Behörden und Träger öffentlicher Belange, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, vom Ergebnis der Abwägung in Kenntnis zu setzen.

Satzungsbeschluss

3. Auf Grund des § 10 BauGB beschließt die Stadtverordnetenversammlung die 2. Änderung zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Lausitz“ Bad Liebenwerda, OT Lausitz in der Fassung August 2016 als Satzung.
4. Die Begründung wird gebilligt.
5. Der Hauptverwaltungsbeamte wird beauftragt, die beschlossene Satzung im Amtsblatt ortsüblich bekannt zu machen, dabei ist anzugeben wo die Satzung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

06/058/16 Beschluss zum Bebauungsplan „Mischgebiet an der Mühlberger Straße“ Bad Liebenwerda, OT Kröbels, Flur 3; Flurstück Teil aus 83“**Beschluss über Bedenken und Anregungen**

1. Die während der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden zum Entwurf des Bebauungsplan „Mischgebiet an der Mühlberger Straße“ Bad Liebenwerda, OT Kröbels; Flur 3; Flurstück Teil aus 83 vorgebrachten Bedenken und Anregungen hat die Stadtverordnetenversammlung mit folgenden Ergebnis geprüft: (siehe Abwägungsprotokoll)
2. Der Hauptverwaltungsbeamte wird beauftragt, die Behörden und Träger öffentlicher Belange, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, vom Ergebnis der Abwägung in Kenntnis zu setzen.

Satzungsbeschluss

3. Auf Grund des § 10 BauGB beschließt die Stadtverordnetenversammlung den Bebauungsplan „Mischgebiet an der Mühlberger Straße“ Bad Liebenwerda, OT Kröbels; Flur 3; Flurstück Teil aus 83 in der Fassung August 2016 als Satzung.
4. Die Begründung wird gebilligt.
5. Der Hauptverwaltungsbeamte wird beauftragt, die beschlossene Satzung im Amtsblatt ortsüblich bekannt zu machen, dabei ist anzugeben wo die Satzung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

06/059/16 Bestätigung der Ehrungsordnung und Ehrenbürgerschaften

1. Die Ehrungsordnung der Stadt Bad Liebenwerda vom 02.03.1994 wird in § 3 aus aktuellem Anlass einmalig von fünf auf sechs Persönlichkeiten erweitert.
2. Die Stadt Bad Liebenwerda ernennt Herrn Dietmar Menzel zum Ehrenbürger der Stadt Bad Liebenwerda. Die Verleihung erfolgt anlässlich der Beendigung seiner aktiven Tätigkeit bei der Reiss Büromöbel GmbH durch den Bürgermeister und den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung.
3. Die Stadt Bad Liebenwerda ernennt Herrn Helmut Andrack zum Ehrenbürger der Stadt Bad Liebenwerda. Die Verleihung erfolgt im Rahmen der Festveranstaltung zur 625-Jahr-Feier in Zeischa am 29. Juli 2016 durch den Bürgermeister und den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung.

06/060/16 Einführung der Zusatzbezeichnung „Kurort“ zum Gemeindenamen gemäß § 9 Abs. 5 BbgKVerf

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Einführung der Zusatzbezeichnung „Kurort“ zum Gemeindenamen gemäß § 9 Abs. 5 BbgK-Verf zu.

06/061/16 Nutzungsordnung über die Verwendung des Corporate Design der Stadt Bad Liebenwerda

Die Nutzungsordnung zur Verwendung des Corporate Design der Stadt Bad Liebenwerda (Beschluss Nr. 06/036/16 vom 03.08.2016) wird beschlossen.

06/062/16 Hundesteuersatzung

Die 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Bad Liebenwerda wird beschlossen.

06/063/16 Antrag des Grundschulzentrums als Schule für Gemeinsames Lernen

Der Antragstellung des Grundschulzentrums Robert Reiss als Schule für Gemeinsames Lernen wird zugestimmt.

06/064/16 Grundschulzentrum Robert Reiss Bad Liebenwerda - Beschlussfassung zur Umsetzung des Bauabschnittes Funktionsanierung Brandschutz

Die Baumaßnahme Funktionsanierung Brandschutz am Grundschulzentrum Robert Reiss in Bad Liebenwerda wird bestätigt und zur Umsetzung in 2016/2017 bestimmt.

06/065/16 Antrag des OBR Neuburxdorf

Die Stadtverordneten der Stadt Bad Liebenwerda beschließen die Forderung, die Grenzen des Bergwerksfeldes Mühlberg/Neuburxdorf (31-0178) für die zu erwartende Ausschreibung sofort zu ändern. Dies betrifft die Herausnahme der Siedlung Neuburxdorf, das Gelände des ehemaligen Stalag IVb und Speziallagers Nr. 1 des NKWD (Lager Mühlberg), sowie die dazugehörige Begräbnisstätte incl. der Gedenkstätte am Hochkreuz und die Gewährleistung angemessener Schutzabstände aus dem beschriebenen Bergwerksfeld.

Der Bürgermeister wird gebeten diesen Beschluss folgenden Institutionen schriftlich bekannt zu geben:

- der BVVG,
- dem Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg und
- der Regionalen Planungsgemeinschaft Oberspreewald-Lausitz sowie der Gemeinsamen Landesplanung Berlin-Brandenburg.

06/067/16 Mehrbedarf zur Realisierung der Fassadensanierung Rathaus

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt überplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von 44.000,00 Euro bei Produkt 51101 Sachkonto 521100000 im Haushaltsjahr 2016 zu.

06/068/16 Änderung der Bauhofgebührensatzung

Die Bauhofgebührensatzung der Stadt Bad Liebenwerda einschließlich der Gebührenordnung (Anlage Benutzungsgebührenordnung) wird beschlossen.

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Bauhofgebührensatzung der Stadt Bad Liebenwerda vom 05.12.2001 wird aufgehoben.

Nichtöffentlicher Teil**06/066/16 Grundstücksangelegenheit**

Bekanntmachung der Stadt Bad Liebenwerda

über die 2. Änderung des Bebauungsplan „Gewerbegebiet Lausitz“ in Bad Liebenwerda, Ortsteil Lausitz

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 12. Oktober 2016 die 2. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Lausitz“ in Bad Liebenwerda, Ortsteil Lausitz in der Fassung August 2016 als Satzung beschlossen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan zur 2. Änderung „Gewerbegebiet Lausitz“ in Bad Liebenwerda, Ortsteil Lausitz in der Fassung August 2016, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung kann vom Tag des Inkrafttretens der Satzung an, während folgender Dienstzeiten

Montag, Mittwoch,

Donnerstag 7.00 - 12.00 und 13.00 - 15.30 Uhr

Dienstag 7.00 - 12.00 und 13.00 - 17.00 Uhr

Freitag 7.00 - 13.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Bad Liebenwerda, Markt 1 von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Hinweis gemäß § 44 BauGB

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird bei Inkrafttreten der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Hierbei gilt für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften § 215 Abs. 1 BauGB. Unbeachtlich werden:

1. eine Verletzung nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahren- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Bad Liebenwerda, den 28.10.2016

Thomas Richter, Hauptverwaltungsbeamter

Übersicht Plangebiet:**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende 2. Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Lausitz" in Bad Liebenwerda, Ortsteil Lausitz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bad Liebenwerda, den 28.10.2016

Thomas Richter, Hauptverwaltungsbeamter

Bekanntmachung der Stadt Bad Liebenwerda

über den Bebauungsplan „Dorfgebiet - Wohn- und Landwirtschaftsstandort“ Bad Liebenwerda, Ortsteil Zobersdorf, Flur 3, Flurstücke Teil aus 189,190

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 12.10.2016 den Bebauungsplan „Dorfgebiet - Wohn- und Landwirtschaftsstandort“ Bad Liebenwerda, Ortsteil Zobersdorf in der Fassung August 2016 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Dieser Bebauungsplan „Dorfgebiet - Wohn- und Landwirtschaftsstandort“ Bad Liebenwerda, Ortsteil Zobersdorf in der Fassung August 2016, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen, der Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB kann vom Tage des Inkrafttretens der Satzung an, während folgender Dienstzeiten

Montag, Mittwoch,	
Donnerstag	7.00 - 12.00 und 13.00 - 15.30 Uhr
Dienstag	7.00 - 12.00 und 13.00 - 17.00 Uhr
Freitag	7.00 - 13.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Bad Liebenwerda, Markt 1 von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Hinweis gemäß § 44 BauGB

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird bei Inkrafttreten der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Hierbei gilt für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften § 215 Abs. 1 BauGB.

Unbeachtlich werden:

1. eine Verletzung nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahren- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Bad Liebenwerda, den 28.10.2016

*Thomas Richter
Hauptverwaltungsbeamter*

Übersicht Plangebiet:**Bekanntmachungsanordnung:**

Der vorstehende Bebauungsplan „Dorfgebiet - Wohn- und Landwirtschaftsstandort“ Bad Liebenwerda, Ortsteil Zobersdorf, Flur 3, Flurstücke Teil aus 189, 190 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bad Liebenwerda, den 28.10.2016

Thomas Richter
Hauptverwaltungsbeamter

Veröffentlichung der Stadt Bad Liebenwerda

zur Absicht, für Teile der Dorfstraße Zobersdorf eine Teileinziehung vorzunehmen

1. Sachverhalt

Die Dorfstraße im Ortsteil Zobersdorf (Abschnitte „Anger“ mit Bereich außerorts zur L64 und nördliche Dorfstraße von L59 bis Einmündung „Anger“ - im Lageplan grün gekennzeichnet) soll für den Schwerverkehr (Fahrzeuge über 7,5 t tatsächliches Gewicht) gesperrt werden.

Bei der Dorfstraße handelt es sich um eine Gemeindestraße, die etwa in den 1970er Jahren asphaltiert wurde. Der Ausbau erfolgte nach damaligen Möglichkeiten, ohne regelkonformen Unterbau, der den heutigen Lastansprüchen nicht genügt. Ein dauerhaft zulässiger Schwerverkehr würde zu einer Beschleunigung des Alterungs- und Zerstörungsprozesses führen.

Da eine grundlegende Ertüchtigung der Straße aus finanziellen Gründen auf absehbare Zeit nicht möglich ist, soll die Substanz im Bestand erhalten werden.

Voraussetzung dafür ist eine Reduzierung der Belastung durch eine Begrenzung des Verkehrs auf Fahrzeuge bis 7,5 t tatsächliches Gewicht.

Um ein Ausweichverkehr auf die nördliche Dorfstraße zu verhindern, die einen vergleichbaren Ausbaugrad aufweist, ist auch dieser Abschnitt zu beschränken.

Mit der Festlegung werden dabei Auswirkungen für die öffentliche Nutzung auf das zwingend erforderliche Minimum begrenzt (Verhältnismäßigkeitsprinzip).

Verkehre über 7,5 t tatsächlichem Gewicht werden auf das qualifizierte Straßennetz (Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen) verwiesen, das zur Aufnahme dieser Verkehre bestimmt ist.

Da beide Straßenabschnitte gewidmet und somit für den allgemeinen öffentlichen Verkehr zugänglich sind, stellt die vorgesehene Sperrung (sogenannte Teileinziehung) eine nachträgliche Beschränkung „auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzerkreise“ dar.

Gemäß § 8 (3) des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) ist die Absicht der Teileinziehung drei Monate vorher öffentlich bekannt zu machen, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Anschließend ist die Teileinziehung gemäß § 8 (1) BbgStrG von der Straßenbaubehörde (in diesem Fall ist dies die Stadt Bad Liebenwerda) mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekannt zu machen und wird im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

2. Verfahren

Auf Grund des oben beschriebenen Sachverhaltes beabsichtigt die Stadt Bad Liebenwerda die Teileinziehung gemäß § 8 (1) BbgStrG für die Dorfstraße (nachrichtlich im Lageplan dargestellten Abschnitte).

Für den Busverkehr und Anlieger sollen die Straßenabschnitte frei befahrbar bleiben.

Die Teileinziehung beinhaltet das Verkehrsverbot für durchfahrende Kraftfahrzeuge mit einem tatsächlichen Gewicht von über 7,5 Tonnen. Diese Absicht wird gemäß § 8 (3) des Brandenburgischen Straßengesetzes hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bad Liebenwerda, 12.10.2016

Thomas Richter
Hauptverwaltungsbeamter

Anlage:

Übersichtskarte der zur Teileinziehung vorgesehenen Dorfstraße Zobersdorf



Bauhofgebührensatzung der Stadt Bad Liebenwerda

Auf der Grundlage des § 3 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), i. V. m. §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 12.10.2016 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1**Allgemeines**

1. Der Bauhof der Stadt Bad Liebenwerda erfüllt die unternehmerischen Aufgaben, die sich aus den Anforderungen der Ämter und Dienststellen der Stadtverwaltung ergeben und die im Rahmen der Daseinsvorsorge gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern zu erbringen ist.

- Die Leistungen des Bauhofes stehen nicht in Konkurrenz zu Leistungen von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft.
- Der Bauhof wird grundsätzlich nur im Rahmen der unter Abs. 1 genannten Aufgabenstellungen eingesetzt. Diese Einsätze sind von den Bürgerinnen und Bürgern über die Zahlung allgemeiner Steuern abgedeckt. Darüber hinaus gehende Tätigkeiten werden nur ausgeführt, wenn Arbeitskapazitäten für die Realisierung derartiger Arbeiten vorhanden sind.

§ 2 Gebührenpflicht

- Für die Inanspruchnahme von Leistungen, in Form von Personal und Gerät, des Bauhofes durch Dritte werden Entgelte, gemäß Anlage, nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- Die Möglichkeit der Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Entgelttarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.
- Ein Rechtsanspruch auf Leistung besteht nicht.

§ 3 Inanspruchnahme und Durchführung von Leistungen

- Leistungen werden vom städtischen Bauhof nur aufgrund eines schriftlichen Auftrages, der von der Leitung des Bauhofes zu genehmigen ist, ausgeführt.
- Ein Rechtsanspruch auf Leistungen besteht nicht.
- Wenn ein Auftrag nicht bzw. nicht zu dem erwünschten Termin durchgeführt werden kann, erfolgt die Mitteilung, dass die Leistung nicht erbracht werden kann unverzüglich an den Auftraggeber, über die Leitung des Bauhofes.
- Die Stadt Bad Liebenwerda ist insbesondere bei Gefahr in Verzug berechtigt, Schäden, die durch Dritte verursacht wurden, durch den Bauhof beheben zu lassen und dem Verursacher die hierfür entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

§ 4 Höhe der Gebühren

- Die Höhe der Gebühr richtet sich nach
 - der Anzahl des eingesetzten Personals (der aufgewendeten Zeit) und
 - der in der Anlage 1 errechneten Stundensatz.Die Errechnung des Gebührensatzes pro Leistungsstunde erfolgt jährlich, nach Abschluss der Jahresrechnung.
- Die sich unter § 4 (1) b) ergebenden Veränderungen sind öffentlich bekannt zu machen.
- Für die erste angefangene Stunde wird die vorgesehene Gebühr voll berechnet.
- Die Abrechnung der Einsatzstunden erfolgt nach der ersten Stunde für jede angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme.
- Der Einsatz von Personal, Geräten und Fahrzeugen des Bauhofes liegt im Ermessen der Leitung des Bauhofes.

§ 5 Materialkosten und sonstige Umlagen

- Baustoffe werden nach dem Marktpreis mit anteiligen Fracht- und Fuhrkosten berechnet.
- Ausgaben, wie z. B. Miete für Ersatzfahrzeuge und Geräte, Portoauslagen, Fernsprech- und Reisekosten sind in tatsächlicher, nachweisbarer Höhe zu berechnen.

§ 6 Gebührenschildner

- Gebührenschildner im Rahmen dieser Satzung ist derjenige, der die Handlung veranlasst bzw. in dessen Interesse sie vorgenommen wird, sowie derjenige, der die Schuld gegenüber der Stadt Bad Liebenwerda schriftlich übernimmt oder für die Schuld eines Anderen Kraft Gesetz haftet.
- Der Bauhof der Stadt Bad Liebenwerda erbringt auch Leistungen für Dritte.

- Dritte/r können öffentlich rechtliche Körperschaften, Vereine, Verbände, Organisationen, sonstige gemeinnützige Einrichtungen, sowie sonstige Dritte im Bereich der Stadt Bad Liebenwerda und der Ortsteile sein.
- Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 7 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

- Die Gebühr entsteht mit Inanspruchnahme des gemeindlichen Bauhofes.
- Die festgesetzte Gebühr ist spätestens nach zwei Wochen zur Zahlung fällig, sofern im Kostenbescheid keine andere Fälligkeit bestimmt ist.
- Nach Ablauf der Zahlungsfrist können für jeden Folgetag der Verzögerung Verzugszinsen erhoben werden. Das Mahnverfahren bleibt hiervon unberührt.
- Gebühren werden auch dann erhoben, wenn zur Beseitigung eines Schadens oder einer Gefahr der Einsatz von Personal, Geräten und Fahrzeugen des Bauhofes notwendig wird.

§ 8 Ausfallentschädigung

Wird eine beantragte und bereits zugesagte Leistung nicht oder nur teilweise abgefordert, so wird dadurch grundsätzlich kein Anspruch auf Ermäßigung bzw. Erlass der Gebühr begründet, d. h. der Betrag ist in voller Höhe nach Ablauf des festgesetzten Leistungsdatum fällig, es sei denn die Leistung wurde bis mindestens fünf Tage vor dem Leistungstermin abgesagt.

Über Ausnahmen entscheidet die Bauhofleitung.

§ 9 Gebührenfreiheit

Sonderregelungen über die Nichterhebung der Gebühren bis zu einer Wertgrenze von 500,- Euro für öffentlich rechtliche Körperschaften, Vereine, Verbände, Organisationen, sonstige gemeinnützige Einrichtungen liegen im Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters der Stadt Bad Liebenwerda.

§ 10 Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Stadt Bad Liebenwerda ist zum Zwecke der Ermittlung der Gebührenschildner und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung dieser Satzung berechtigt, personenbezogene Daten der Betroffenen gemäß §13 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (Brandenburgisches Datenschutzgesetz - BbgDSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 07], S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2015 (GVBl. I/15, [Nr. 22]) zu erheben.

§ 11 Inkrafttreten

- Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- Die Bauhofgebührensatzung vom 01.01.2002 tritt außer Kraft.

Bad Liebenwerda, den 12.10.2016

Thomas Richter
Hauptverwaltungsbeamter

Anlage:

Gebührenordnung für die allgemeine Nutzung von Leistungen, Sachen und Gegenständen des Bauhofes der Stadt Bad Liebenwerda (**Benutzungsgebührenordnung**)

Gebührenverzeichnis - Stand: Oktober 2016

Die angesetzten Gebühren im Gebührenverzeichnis werden jährlich nach der Jahresrechnung den tatsächlichen Kosten angepasst und öf-

fentlich bekannt gemacht. Der Stundenverrechnungssatz je geleisteter Arbeitsstunde beträgt **40,46 EUR**.

Nutzungsordnung über die Verwendung des Corporate Design der Stadt Bad Liebenwerda

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2, Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) beschloss die SVV in ihrer Sitzung am 12.10.2016 nachstehende Nutzungsordnung:

§ 1

Darstellung des Corporate Design (CD)

- (1) Die Stadt Bad Liebenwerda nutzt gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 03.08.2016 ein CD.
- (2) Es besteht aus dem Schriftzug „Bad Liebenwerda Natürlich. Herzlich. Gastlich“ Das dazu erstellte CD-Handbuch ist Bestandteil der Nutzungsordnung.

§ 2

Genehmigungspflicht für die Verwendung des CDs

- (1) Das CD kann entsprechend dem Handbuch für alle werbewirksamen Maßnahmen verwendet werden, die den Zielen der Stadtentwicklung förderlich sind.
- (2) Die Genehmigung ist schriftlich und mit bildlicher Darstellung des Werbezweckes bei der Stadt Bad Liebenwerda zu beantragen.
- (3) Die Genehmigung wird in der Regel für eine konkrete Werbemaßnahme erteilt. Für die Dauernutzung erfolgt die Genehmigung widerruflich.
- (4) Zuständig für die Genehmigung ist der Bürgermeister der Stadt Bad Liebenwerda.
- (5) Die Verwendung des CD darf erst nach Vorlage der Genehmigung erfolgen.
- (6) Soweit das CD zur Ausgestaltung von Veranstaltungen der Stadt Bad Liebenwerda genutzt wird, gilt die Genehmigung als erteilt.
- (7) Die Erteilung der Genehmigung setzt eine einwandfreie Gestaltung des CD entsprechend der vorgegebenen Dateien, die durch die Verwaltung bereitgestellt werden, voraus.

§ 3

Verwendung des CD

- (1) Die Genehmigung soll Firmen, Institutionen und Vereinen nur erteilt werden, wenn sie ihren Sitz in der Stadt Bad Liebenwerda haben oder in besonderer Beziehung zur Stadt Bad Liebenwerda stehen und die Gewähr bieten, dass die Verwendung des CD das Ansehen der Stadt nicht schädigt.
- (2) Gegenstände, auf denen das CD aufgetragen werden soll (z.B. Kunst- oder kunstgewerbliche Gegenstände, Druckwerke, Geschenk- oder Andenkengegenstände und sonstige gewerbliche Erzeugnisse) sind im Antrag näher zu bezeichnen. Ein Entwurf ist beizulegen. Auf Verlangen ist der Stadt ein Muster vorzulegen und gegebenenfalls als Belegexemplar kostenlos zu überlassen.
- (3) Der Tourismusverband Elbe Elsterland e.V. und der Brandenburgische Kurorte- und Bäderverband e.V. dürfen das CD zur Präsentation der Stadt Bad Liebenwerda ohne weitere Genehmigung auf der Grundlage dieser Nutzungsordnung verwenden.
- (4) Tritt die Stadt Bad Liebenwerda / Touristinformation als Auftraggeber auf, erteilt sie gleichzeitig die Freigabe für die dafür erforderlichen Dateien des CD und stellt diese zur Verfügung. Die Nutzung darf nur für diese Zwecke erfolgen.

§ 4

Gebühr

Für die Genehmigung zur Verwendung des CD wird eine Gebühr nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bad Liebenwerda erhoben.

§ 5

Widerruf der Genehmigung

- (1) Die Genehmigung kann jeder Zeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden, insbesondere wenn
 - a) kein städtisches Interesse mehr vorliegt,
 - b) die durch die Genehmigung erteilte Nutzung überschritten oder die erteilten Auflagen nicht erfüllt werden,
 - c) die Voraussetzungen für die Verwendung nach § 3 (1) weggefallen sind oder
 - d) die Gebühr nicht entrichtet wird.
- (2) Bei Widerruf ist die Verwendung des CDs unverzüglich zu unterlassen. Eine Gebührenerstattung oder ein Entschädigungsanspruch ist im Falle des Widerrufs der Genehmigung ausgeschlossen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 das CD ohne Genehmigung verwendet.
- (2) Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann jeder Fall der Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.11.2016 in Kraft.

Bad Liebenwerda, 12.10.2016

Thomas Richter
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Wahlbehörde

Niederlegung eines Mandats im Ortsbeirat Dobra

Herr Patrick Leske - Bürger für Dobra - hat mit Schreiben vom 10.10.2016 die Niederlegung seines Mandates im Ortsbeirat Dobra mit sofortiger Wirkung erklärt.
Damit scheidet Herr Leske mit sofortiger Wirkung aus dem Ortsbeirat Dobra aus

Gemäß § 60 (3) des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (Bbg KwahlG) geht der Sitz auf die im Wahlergebnis der Kommunalwahl 2014 festgestellte Ersatzperson über.

Als Ersatzperson wurde Frau Gudrun Dominik festgestellt.
Sie wurde über den Sachverhalt informiert und hat nunmehr die Möglichkeit das Mandat anzunehmen oder anzulehnen.
Die Entscheidung wird im nächsten Amtsblatt bekannt gemacht.

Bad Liebenwerda, den 17.10.2016

Im Auftrag
Bärbel Ziehlke
Wahlleiterin

Stadt Bad Liebenwerda
Bürgerbüro

Öffentliche Bekanntmachung zur Eintragungsmöglichkeit von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz

Sie haben nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) die Möglichkeit, Widerspruch gegen einzelne regelmäßig durchzuführende Datenübermittlungen der Meldebehörde zu widersprechen. Dieser Widerspruch gilt jeweils bis zum Widerruf.

A) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Wehrpflicht

Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG in Verbindung mit § 58 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes widersprechen.

B) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG in Verbindung mit § 42 Abs. 2 BMG widersprechen.

C) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 1 BMG widersprechen.

D) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG in Verbindung mit § 50 Abs. 2 BMG widersprechen.

E) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG in Verbindung mit § 50 Abs. 3 BMG widersprechen.

Die Eintragung dieser Übermittlungssperren können Sie durch persönliches Erscheinen unter Vorlage Ihres Ausweisdokumentes bei der Stadt Bad Liebenwerda - Bürgerbüro
Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda

Öffnungszeiten:

Montag	von 08.00 bis 16.00 Uhr,
Dienstag	von 08:00 bis 18:00 Uhr,
Donnerstag	von 08.00 bis 18.00 Uhr und
Freitag	von 08:00 bis 13:00 Uhr

vornehmen oder aber auch über unsere Internetseite unter www.buergerbueroebadliebenwerda.de.

Bad Liebenwerda, 19.09.2016

Kathrin Noack, SB BB/EWMA

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Informationen des Wasserverbandes „Kleine Elster“, Sitz in 04924 Winkel

I. Ablesung der Wasserzähler im Verbandsgebiet

Im Versorgungsgebiet des Wasserverbandes „Kleine Elster“, mit Sitz in Winkel, (Ortsteile Maasdorf, Theisa, Lausitz und Möglenz) erfolgt in der Zeit

vom 22. Oktober bis 5. November 2016

die Ablesung der Wasserzähler.

Die Grundstückseigentümer werden gebeten, den Alesern den Zutritt zu gewähren und eine ordnungsgemäße Ablesung zu ermöglichen.

In Theisa erfolgt die Selbstablesung durch zugesandte Ablesekarten.

II. Gütekriterien des Trinkwassers der im Verbandsgebiet befindlichen Wasserwerke

• Wasserwerk Theisa:

Versorgungsgebiet:

Ortsteile Theisa, Thalberg und Maasdorf der Stadt Bad Liebenwerda; Ortsteile Prestewitz, Rothstein, Winkel, Beutersitz, Domsdorf und Wildgrube der Stadt Uebigau-Wahrenbrück; Tröbitz; Schadewitz; Schilda;

Gewinnung:	Grundwasser
Wasserhärte:	5° bis 6° dH (weich, Härtebereich 1)
ph-Wert:	8,2
Wasserdruck	
in den Netzen:	bis 5,0 bar +/- 10 %
chem. Zusätze für die Aufbereitung:	keine

• Wasserwerk Saxdorf:

Versorgungsgebiet:

Ortsteile Möglenz und Lausitz der Stadt Bad Liebenwerda; Ortsteile Saxdorf, Kauxdorf, Bönitz, Beiersdorf, Marxdorf, Zinsdorf und Wahrenbrück der Stadt Uebigau-Wahrenbrück; Koßdorf;

Gewinnung:	Grundwasser
Wasserhärte:	10° bis 11° dH (mittel, Härtebereich 2)
ph-Wert:	7,9
Wasserdruck	
in den Netzen:	bis 5,0 bar +/- 10 %
chem. Zusätze für die Aufbereitung:	keine

Andreas Claus, Verbandsvorsteher

Das nächste Amtsblatt erscheint am:

25.11.2016

Annahmeschluss ist am:

14.11.2016



Amtsblatt für die Stadt Bad Liebenwerda mit den Ortsteilen Burxdorf, Dobra, Kosilenzien, Kröbelen, Langenrieth, Lausitz, Maasdorf, Möglenz, Neuburxdorf, Oschätzchen, Prieschka, Thalberg, Theisa, Zeischa, Zobersdorf

- Herausgeber:

Stadt Bad Liebenwerda, Der Bürgermeister, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda

- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster), Telefon: (03535) 489-0
Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Das Amtsblatt erhält jeder Haushalt der Stadt Bad Liebenwerda kostenlos zugestellt.
Zusätzliche Exemplare sind bei der Stadt Bad Liebenwerda, Rathaus, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda, Zimmer 1, erhältlich.